



TARIFVERORDNUNG DER GEMEINSCHAFTSANTENNEN-ANLAGE BARGEN

Genehmigung durch den Gemeinderat: 7. November 2017

1. Einmalige Anschlussgebühr exkl. MWST

Art. 1 Allgemeines

- 1) Die Anschlussgebühren dienen anteilmässig zur Deckung der Kosten für die Basisanlage.
- 2) Die Kosten für die Anschlussleitung ab der Kabelverteilkabine (ab Basiserschliessung) gehen ganz zu Lasten des Hauseigentümers oder des Bauherren, ebenso die Detailerschliessungskosten bei Neuerschliessungen.

Art. 2 Anschlussgebühr für Wohngebäude

- 1) Die einmalige Anschlussgebühr beträgt:

Wohnhäuser	Pro Liegenschaft	Fr. 1'000.--
	Pro Wohnung	Fr. 200.--

Reiheneinfamilienhäuser werden gleich berechnet wie Einfamilienhäuser, wenn jede Liegenschaft auf einer separaten Parzelle steht.

Zum Beispiel: Doppelreihenhaus = 2 x 1 Liegenschaft und 2 x 1 Wohnung.

Berechnung

Preisberechnungsbeispiele:

Einfamilienhaus	1 Liegenschaft	Fr. 1'000.—
	1 Wohnung	Fr. 200.--
Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen	1 Liegenschaft	Fr. 1'000.—
	5 Wohnungen	Fr. 1'000.--

Art. 3 Anschlussgebühr für Zweckbauten

- 1) Die einmalige Anschlussgebühr für Zweckbauten ohne Wohnraum beträgt mindestens Fr. 1000.-

2. Wiederkehrende Gebühren

Art. 4 Allgemeines

- 1) Die wiederkehrenden Gebühren sind in Benützungsgebühren, Signaleinkauf und Urheberrechtsgebühren aufgeteilt.
- 2) Die wiederkehrenden Gebühren werden anteilmässig in regelmässigen Zeitabständen in Rechnung gestellt.

Art. 5 Benützungsgebühren

- 1) Die jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr beträgt pro Einfamilienhaus und pro Wohnung oder Zweckbau:

Pro Monat Fr. 12.62

Pro Jahr Fr. 151.44

Art. 6 Signaleinkauf

- 1) Die Gebühr für den Signaleinkauf beträgt pro Einfamilienhaus und pro Wohnung oder Zweckbau:

Pro Monat Fr. 5.90

Pro Jahr Fr. 70.80

Art. 7 Urheberrechtsgebühr

Die Urheberrechtsgebühr beträgt pro Einfamilienhaus und pro Wohnung und Zweckbau:

Pro Monat Fr. 2.53

Pro Jahr Fr. 30.36

3. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

- 1) Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- 2) Mit dieser Verordnung wird die Verordnung über den Tarif der Gemeinschafts-Antennen-Anlage vom 01.01.2015 aufgehoben.